

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Beschwerdekammer des Gemeinschaftlichen Sortenamts vom 20. September 2013 in der Sache A 004/2007 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Antragstellerin eines Antrags auf gemeinschaftlichen Sortenschutz: Klägerin.

Betroffener gemeinschaftlicher Sortenschutz für: Gala Schnitzer — Sortenanmeldung Nr. EU 18759.

Entscheidung des Ausschusses des CPVO: Dem Antrag auf gemeinschaftlichen Sortenschutz wurde stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Die Beschwerde wurde für begründet erachtet, und die angefochtene Entscheidung wurde aufgehoben.

Klagegründe: Verstoß gegen die Art. 61 Abs. 1 Buchst. b, 55 Abs. 4, 59 Abs. 3 und 62 der Verordnung des Rates Nr. 2100/94.

Klage, eingereicht am 10. Februar 2014 — Schniga/CPVO — Elaris (Gala Schnitzer)**(Rechtssache T-92/14)**

(2014/C 151/28)

Sprache der Klageschrift: Englisch**Verfahrensbeteiligte**

Klägerin: Schniga GmbH (Bozen, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Würtenberger und R. Kunze)

Beklagter: Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Elaris SNC (Angers, Frankreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Beschwerdekammer des Gemeinschaftlichen Sortenamts vom 20. September 2013 in der Sache A 003/2007 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Antragstellerin eines Antrags auf gemeinschaftlichen Sortenschutz: Klägerin.

Betroffener gemeinschaftlicher Sortenschutz für: Gala Schnitzer — Sortenanmeldung Nr. EU 18759.

Entscheidung des Ausschusses des CPVO: Dem Antrag auf gemeinschaftlichen Sortenschutz wurde stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Die Beschwerde wurde für begründet erachtet, und die angefochtene Entscheidung wurde aufgehoben.

Klagegründe: Verstoß gegen die Art. 61 Abs. 1 Buchst. b, 55 Abs. 4, 59 Abs. 3 und 62 der Verordnung des Rates Nr. 2100/94.
